

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 40/2020

30. Jahrgang

13. November 2020

Inhaltsverzeichnis

- 86 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 2. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 17.11.2020, **17:00 Uhr**,
Neandertalhalle, Gottfried-Wetzel-Straße 7, 40822 Mettmann.
hier: Aktualisierte Tagesordnung
- Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen,
aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Gefährdungslage
stehen allerdings nur beschränkte Plätze zur Verfügung.**
- 87 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149
- Schulzentrum Goethestraße -
- 88 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150
- Brandenburger Straße / Stettiner Straße -
- 89 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151
- Weimarer Straße / Danziger Straße -
- 90 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung der 46. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Feuerwache Peckhauser Straße -
- 91 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152
- Feuerwache Peckhauser Straße -
- 92 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 144
- Wohnungsbau Peckhauser Straße -

86

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 2. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

Aktualisierte Tagesordnung

zur 2. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 17.11.2020, **17:00 Uhr**,
Neandertalhalle,
Gottfried-Wetzels-Straße 7, 40822 Mettmann

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 4.a Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 09.11.2020 352/2020
hier: Gesamtschule und Mehrzweckhalle
- 4.b Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Mettmanner Liste vom 355/2020
10.11.2020
hier: Finanzplan Gesamtschule
- 4.c Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Mettmanner Liste vom 356/2020
10.11.2020
hier: Verfahren zur Errichtung der Gesamtschule
- 4.d Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Mettmanner Liste vom 370/2020
12.11.2020
hier: Öffnung der Skateranlage

- | | | |
|-----|--|------------|
| 5.a | Fraktionsanträge
Antrag der Fraktion DIE LINKE - Mettmanner Liste
hier: Änderungsantrag zu TOP 7 | 357/2020 |
| 6. | Wahl der Mitglieder der Ratsausschüsse
hier: Jugendhilfeausschuss | 314.2/2020 |
| 7. | Gründung einer Gesamtschule in Mettmann
hier: Einleitung des Beantragungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf | 286.4/2020 |
| 8. | Verschiedenes | |

B) Nichtöffentlicher Teil:

9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen
11. Fraktionsanträge
12. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen, aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Gefährdungslage stehen allerdings nur beschränkte Plätze zur Verfügung.

87

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Norden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der Breslauer Straße (Flurstück 1756) und der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),

im Osten durch:

- die östlichen Grenzen der Flurstücke 1446, 1029 und 1028 sowie der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1027 bis zur Goethestraße (Flurstück 1973),
- der östlichen Grenze der Goethestraße (Flurstück 1973) bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Goethestraße Nr. 42 (Flurstücks 1991),

im Süden durch:

- eine Verbindung zwischen den südlichen Grenzen der Flurstücke 1991 und 1024 - Grundstück der Carl-Fuhlrott-Realschule,
- der südlichen Grenze des Grundstücks der Carl-Fuhlrott-Realschule (Flurstück 1024),
- der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1332 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 1447 - Grundstück der Ottfried-Preußler-Schule - bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug,
- der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug bis zur Breslauer Straße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Voraussetzungen für Erweiterungen / Umnutzungen im Bereich des bestehenden Schulzentrums zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 149 - Schulzentrum Goethestraße wird der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West, einschließlich der Änderungen, aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

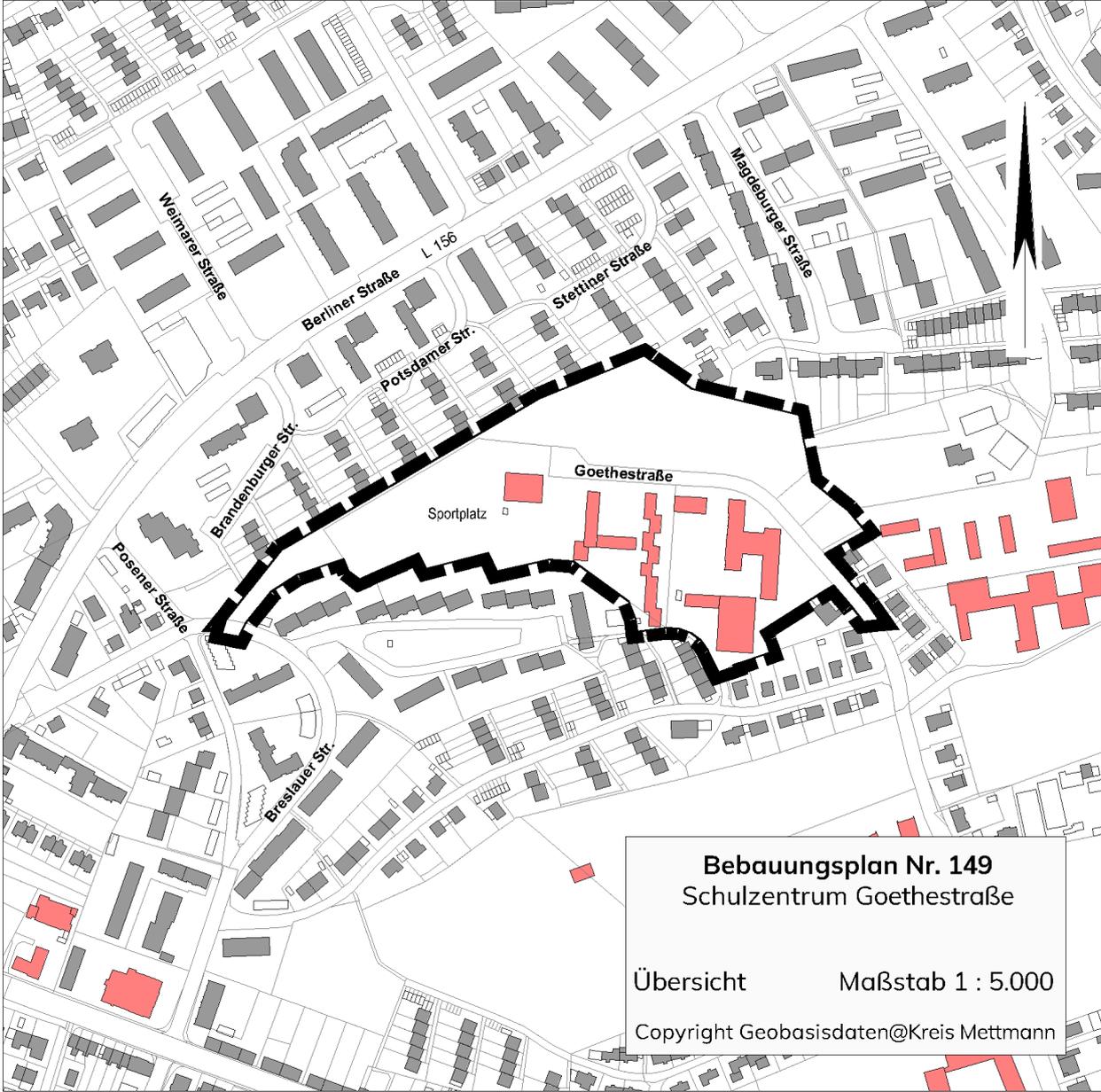
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Norden durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) zwischen der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) und der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),

im Osten durch:

- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Stettiner Straße Nr. 1, 5, 7a und 9 (Flurstücke 1273, 1569, 1572 und 954),
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 17 (Flurstück 950),
- die östliche Grenze des Flurstücks 951 - Teilstück Magdeburger Straße,
- die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),

im Süden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952) und der Breslauer Straße (Flurstück 1756),

im Westen durch:

- die nördliche Grenze der Breslauer Straße (Flurstück 1756) bis zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757)
- der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) bis zur südlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzungen für den heutigen Bedürfnisse entsprechende bauliche Entwicklungen zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße wird der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West, einschließlich der Änderungen, aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

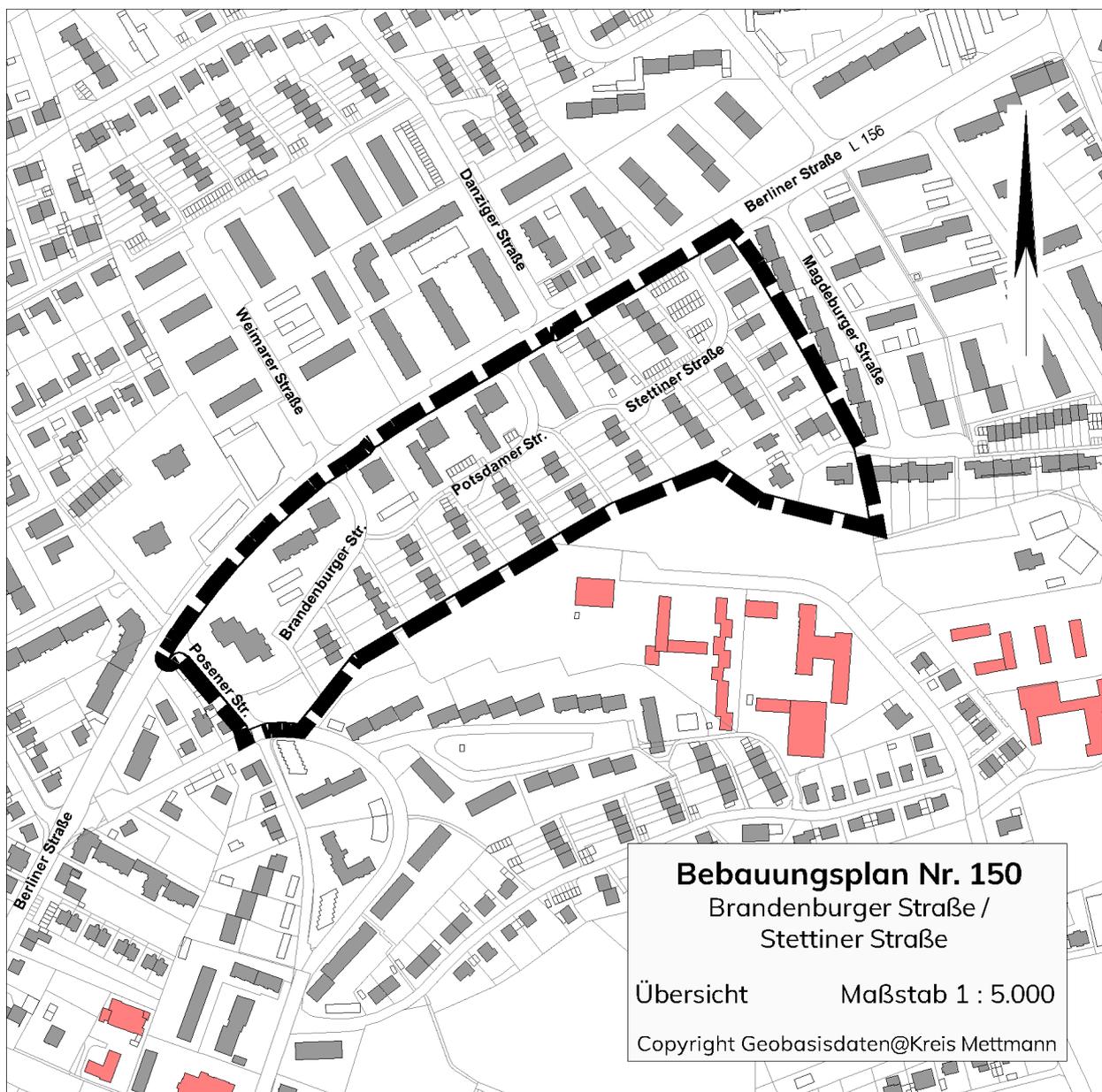
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Westen durch:

- eine Verbindung von der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 984),
- der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstücke 984),
- der westlichen Grenze des Grundstücks Posener Straße Nr. 10 (Flurstück 1937),
- der nördlichen Grenzen der Grundstücke Posener Straße Nr. 10-20 (Flurstücke 1937, 1938, 1931-1936, 1939),
- der nördlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 40-42 (Flurstück 1940) bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Weimarer Straße Nr. 3-13 (Flurstück 1174),
- der westlichen Grenze der Grundstücke Weimarer Straße Nr. 3-13 (Flurstück 1174),
- der westlichen Grenze des Grundstücks Weimarer Straße Nr. 15-17 (Flurstück 988),
- der westlichen Grenze des Flurstücks 989 - Fußweg Weimarer Straße-Helenenweg,
- der westlichen Grenze der Grundstücke Weimarer Straße Nr. 21-33 (Flurstücke 1218-1212),
- der westlichen Grenze des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 63 (Flurstück 1182),
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1866 - Teilstück Leipziger Straße,
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1710 - Garagenhof,
- der westlichen Grenze der Grundstücke Leipziger Straße Nr. 70-74 (Flurstücke 1020, 1021, 2006)
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1172 - Grünzug angrenzend an den bebauten Bereich,

im Norden durch den Grünzug angrenzend an den bebauten Bereich - konkret:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1172,
- die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 1120,
- die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1166 und 1169,

im Osten durch:

- die östliche Grenze des Flurstücks 1169 - Grünzug angrenzend an den bebauten Bereich,
- die östliche Grenze des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 30 (Flurstück 1941) sowie der Zufahrt zu diesem Grundstück (Flurstück 1498),
- die östliche Grenze des Flurstücks 1866 - Teilstück Leipziger Straße,
- die östliche Grenze des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 35 (Flurstück 983),
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Danziger Straße Nr. 38-20 (Flurstücke, 1517-1520 und 1523-1529),
- die östliche Grenze des Grundstücks Danziger Straße Nr. 4-10 (Flurstück 931),
- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 24c und 24b (Flurstück 1579) bis zur nördlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947),
- die nördliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) bis zum östlichen Ende dieses Flurstücks,
- der östlichen Grenze des Flurstücks 1947 - Teilstück Berliner Straße,

im Süden durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274) und der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzungen für den heutigen Bedürfnisse entsprechende bauliche Entwicklungen zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße wird der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West, einschließlich der Änderungen, aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



90

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung der 46. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Feuerwache Peckhauser Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 für die Aufstellung der 46. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Feuerwache Peckhauser Straße - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 46. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Feuerwache Peckhauser Straße – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und 8 und wird begrenzt,

im Norden durch die Spessartstraße und die nördliche Grenze des Flurstücks 1200

im Osten durch den Sportplatz Spessartstraße und die östlichen Grenzen der Flurstücke 1141, 1142 und 752

im Süden durch den vorhandenen Siedlungsrand der Wohnbebauung im Bereich Akazienweg

im Westen durch die Peckhauser.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

2. Mit der 46. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Feuerwache Peckhauser Straße - wird vorrangig das Ziel verfolgt, durch Erweiterung der Flächen für Gemeinbedarf die Voraussetzungen für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache zu schaffen.
3. Mit Wirksamwerden der 46. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Feuerwache Peckhauser Straße - werden die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes innerhalb des Änderungsbereiches ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

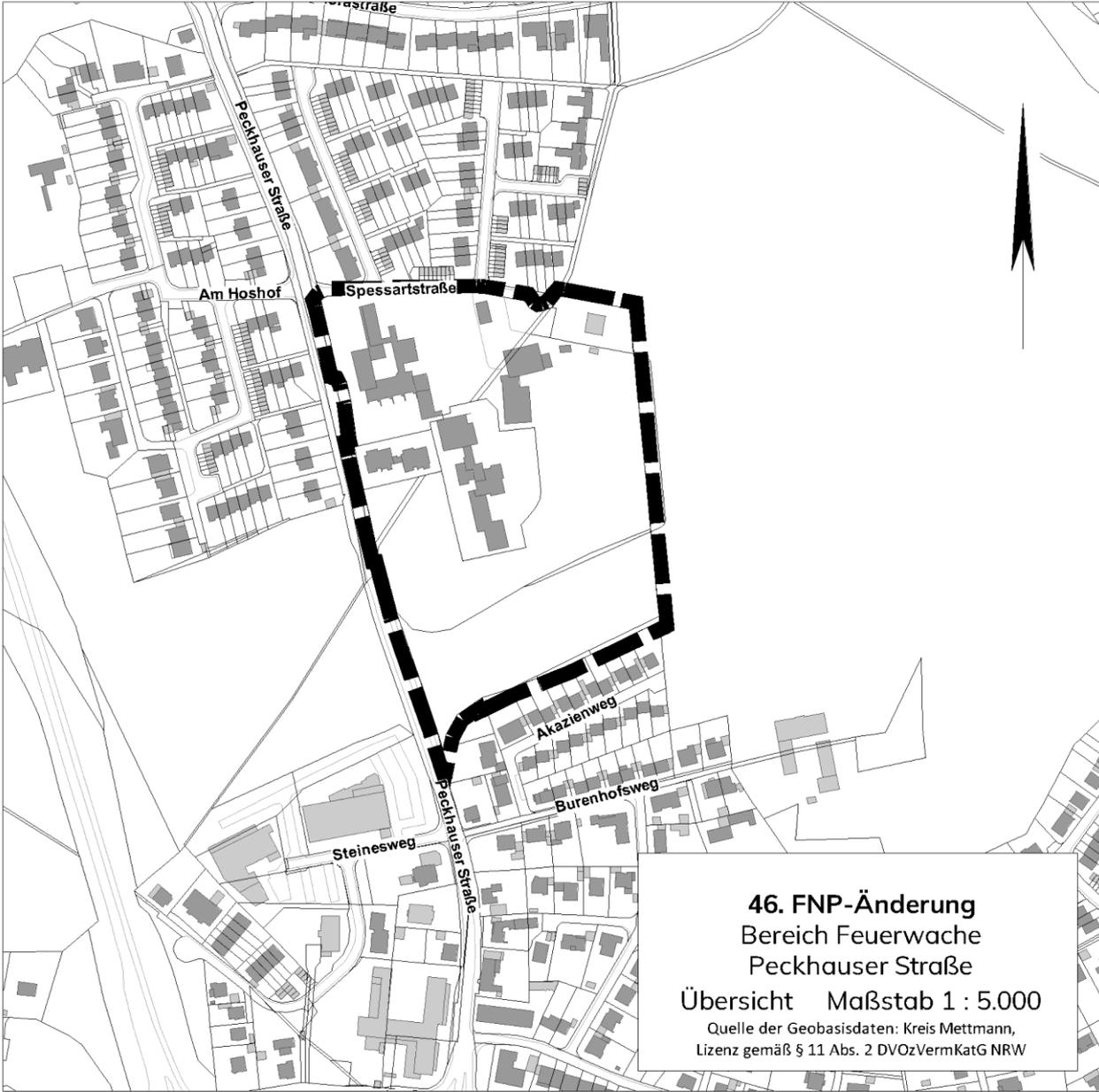
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 09.09.2020 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



91

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 - Feuerwache Peckhauser Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 - Feuerwache Peckhauser Straße - folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 – Feuerwache Peckhauser Straße – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und 8 und wird begrenzt,

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2851, in westlicher Richtung verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 5448, einem ca. 20 Meter langen Teilstück (in südlicher Richtung) des Flurstücks 2921 (ehemaliges Schulgrundstück), einer rechtwinklig abzweigenden geraden Verbindungslinie bis zur Grenze des bestehenden Sportplatzes und weiter mit einer etwas nach Süden versetzten Verbindungslinie bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 1706 (Sportplatzfläche)
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1706, 1141, 1142 und 752
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der bebauten Grundstücke Akazienweg (Flurstücke 907, 906, 905, 904, 903, 902, 901, 900, 1360, 897, 635, 926) sowie einer rechtwinklig abzweigenden Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 926 zur westlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 86a (Flurstück 3017)
- im Westen durch die Peckhauser Straße (westliche Grenze des Flurstücks 3017 sowie eines Teilstücks des Flurstücks 5448 bis zur Nordgrenze des Plangebietes).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

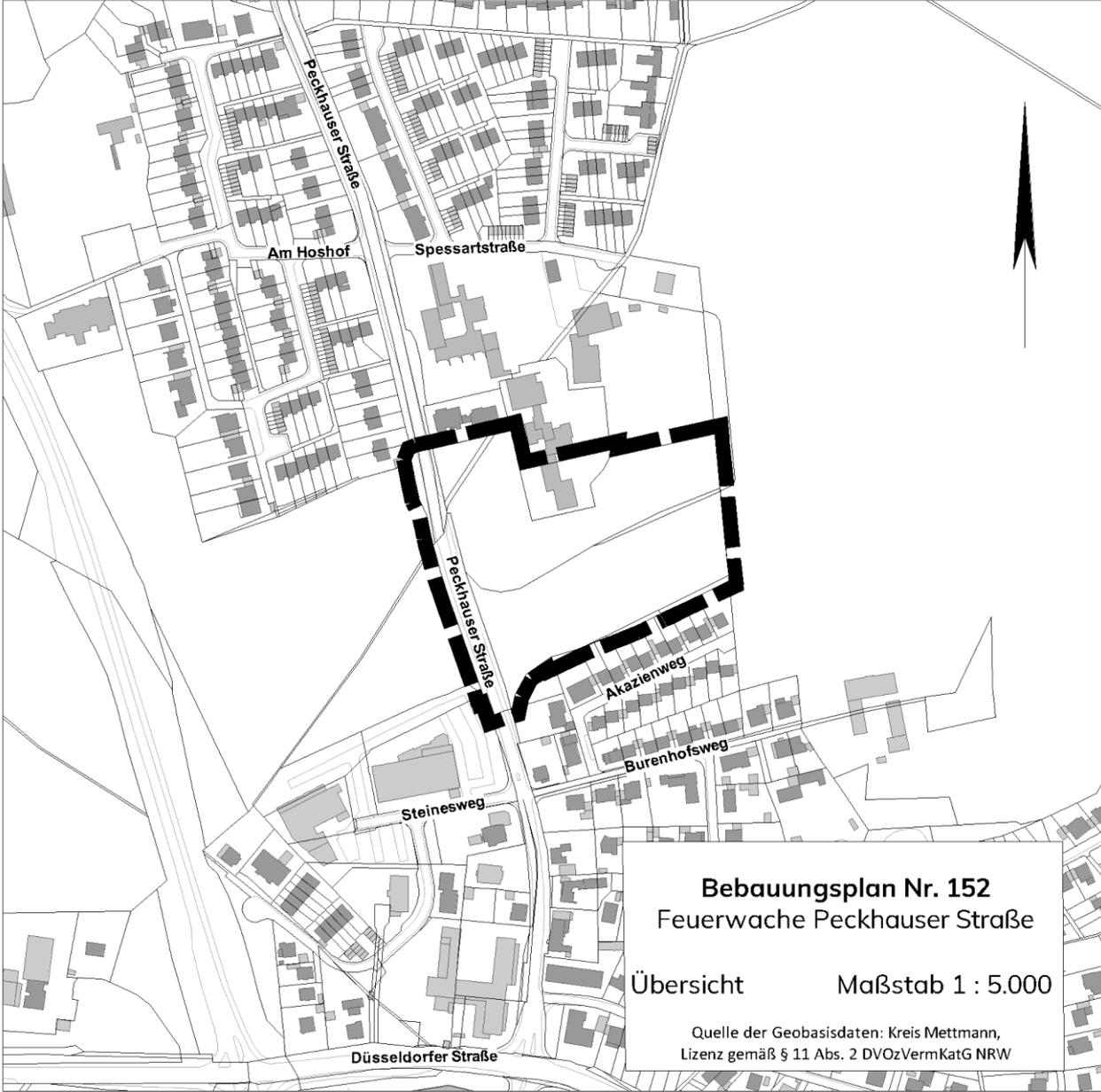
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 09.09.2020 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



92

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 144 - Wohnungsbau Peckhauser Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 - Wohnungsbau Peckhauser Straße - wird gemäß § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung aufgehoben.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt im Ortsteil Metzkausen, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, umfasst die Flurstücke 1711, 1712 und Teilflächen des Flurstücks 1706 und wird begrenzt

im Norden durch das Grundstück Gemarkung Metzkausen, Flur 5, Flurstück 2851

im Osten durch die Förderschule des Kreises Mettmann

im Süden durch das Grundstück Gemarkung Metzkausen, Flur 5, Flurstück 1142

im Westen durch die Peckhauser Straße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Eine Umsetzung der mit dem Bebauungsplan Nr. 144 beabsichtigten Wohnbebauung erfolgt nicht. Daher wird das Bauleitplanverfahren nicht fortgesetzt. Der Aufstellungsbeschluss kann somit aufgehoben werden.

Mettmann, 09.11.2020

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

